

4. Satzung zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Wuppertal vom 19. Dezember 2012

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 ([GV. NRW. S. 90](#)), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 9 G vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), des § 7 Satz 2 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (GewAbfV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 3 G vom 05. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Art. 2 G vom 07. April 2017 (GV. NRW. S. 442), sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 5 G vom 07. August 2017 (BGBl. I S. 3295), hat der Rat in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Wuppertal vom 19. Dezember 2012 wird geändert:

..1.)	<p>§ 1 erhält folgende Fassung:</p> <p>„Die Stadt Wuppertal ist öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Sinne des § 20 Abs. 1 KrWG. Sie führt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung durch; diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.</p> <p>Hierzu bedient sie sich der Abfallwirtschaftsgesellschaft Wuppertal (AWG mbH) und des Zweckverbandes EKOCity unter der Zielsetzung einer ökologischen Abfallwirtschaft.</p> <p>Die Sammlung und der Transport der Abfälle erfolgt nach den Festlegungen sowohl des Luftreinhaltplans Wuppertal als auch des Masterplans Klimaschutz in der jeweils aktuellen Fassung.</p> <p>Die für bestimmte Straßen oder Straßenabschnitte aktuellen städtischen Gefährdungsbeurteilungen in Verbindung mit den aktuellen Auflagen der Unfallkassen werden dabei beachtet.“</p>
2.)	<p>§ 3 Abs. 2 Satz 1 lautet wie folgt:</p> <p>„Die Stadt richtet ihr Beschaffungs- und Auftragswesen so aus, dass die Entstehung von Abfall vermieden wird, insbesondere durch Gebrauch langlebiger Erzeugnisse und Verwendung von Mehrweg- und Recyclingprodukten sowie durch Einsatz wiederverwertbarer Materialien.“</p>
3.)	<p>In § 6 Abs. 1 wird der lit. g) gestrichen, lit. h) (alt) wird lit. g) (neu) in folgender Fassung:</p> <p>„Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen. Abfälle gem. lit. g) können auf Antrag gegen Entgelt entsorgt werden.“</p>
4.)	<p>In § 27 erhalten die Abs. 2 und 3 folgende Fassung:</p> <p>(2) „Die 60 l-, 80 l-, 120 l- und 240 l-Abfallbehälter sowie die zugelassenen Abfallsäcke sind frühestens am Vorabend des Abfuhrtages, der im Abfallkalender für den jeweiligen Abfuhrbezirk genannt ist, vor dem eigenen Grundstück an den festgelegten Standorten möglichst nah am Fahrbahnrand so aufzustellen, dass sie den Straßen- und Fußgängerverkehr weder behindern noch gefährden und die Entleerung und der Abtransport des Abfalls ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist.“</p>

	<p>(3) „Können Grundstücke dauerhaft oder vorübergehend nicht direkt angefahren werden, so wird für alle Abfallfraktionen der Ort und die Art der Übergabe festgelegt.“</p>
--	---

II.

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.